

Anlage 02

Teilnahmebedingungen für Stände 2025

53. Backnanger Straßenfest 2025 vom 27.06. - 30.06.2025

Veranstalter: Stadt Backnang

1. Standflächen

Die Standflächen werden von der Stadt Backnang zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche. Eine Untervergabe/Weitervermietung der zugeteilten Standflächen ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen werden durch sofortigen Entzug der Teilnehmergegenehmigungen geahndet. Benötigt der Standbetreiber einen Kühlwagen MUSS dieser bei der Anmeldung mit angegeben werden und es MUSS ein separater Stromanschluss hierfür gebucht werden. Es ist in den meisten Fällen nicht möglich, den Kühlwagen direkt am Standplatz zu platzieren. Die Stadt Backnang behält sich vor, die im Antrag angegebenen Standflächen zu kontrollieren und bei Abweichungen, die anfallenden Mehrkosten je m² nachzuberechnen. Sollten Privatflächen und -räume in Anspruch genommen werden, sorgt der Standbetreiber selbst für das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, besteht hieraus kein Anspruch gegen die Stadt Backnang. Die Teilnahme an dieser oder an vergangenen Veranstaltungen der Stadt Backnang begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung bei dieser oder zukünftigen Veranstaltungen.

2. Stände

Der Standbetreiber hat seinen Stand selbst zu stellen und trägt alle Kosten für dessen Auf- und Abbau, die benötigte Einrichtung und der erforderlichen Installation. Bei Grill-, Feuer- und Kochstellen ist der Boden vor Verschmutzungen durch Fette und Öle zu schützen. Hierbei müssen die gängigen Hygienevorschriften vom Betreiber beachtet werden. Sofern durch unsachgemäße oder unzureichende Abdeckungen, Verschmutzungen durch Fette, Öle, oder andere vom Stand ausgehende Ursachen festgestellt werden, haftet der Standbetreiber für alle notwendigen Reinigungsarbeiten und verpflichtet sich, die hier anfallenden Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Die Verwendung von Erdnägeln oder anderer bleibender Befestigungen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € erhoben. Bei Beschädigungen an Erdkabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstigen Leitungswegen, haftet der Standbetreiber für alle anfallenden Kosten, die mit der Beschädigung in Zusammenhang stehen. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich der Unterzeichner lt. Antrag haftbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verursacher des Schadens eine dritte Person ist. Werden Garnituren, Stehtische, Schirme etc. benötigt oder aufgebaut, sind diese vom Betreiber zu stellen, auf- und abzubauen. Der Betreiber übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Das gesamte Mobiliar muss bei der Standplatzgröße berücksichtigt werden und ist bei der Anmeldung anzugeben. Diese Aufbauten sind im Vorfeld durch die Stadt Backnang zu genehmigen und dürfen nur auf von der Stadt Backnang zugewiesenen Flächen aufgestellt werden. Es darf keine Beeinträchtigung der ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege entstehen. Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammaren Materialien bestehen. Die Standbetreiber sind für ihren Bereich selbst haftbar und haben die erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen und auf Anforderung der Stadt Backnang vorzulegen. Stände sind grundsätzlich so aufzubauen, dass sie gegen zu erwartende witterungsbedingte Beeinträchtigung von Wind und Wasser standsicher bleiben. Sollten berechnete Zweifel an den Aufbauten durch den beauftragten Statiker vorgetragen werden, ist die Stadt Backnang berechtigt, den Ab- oder Umbau des betreffenden Standes zu verlangen. Bei drohendem Unwetter ist auf Weisung der Stadt der Stand unverzüglich abzubauen.

3. Standversorgung

Die Lieferung von Strom und Wasser erfolgt grundsätzlich ab Verteilerstelle, der Verbrauch ist in der Anschlusspauschale enthalten. Die Verbindung zwischen Verteilerstelle und Ständen werden vom Standbetreiber auf eigene Kosten hergestellt. Für notwendige Abwasseranschlüsse und die ordnungsgemäße Verlegung, sowie die Abdeckung der Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen im Besucherbereich/vor Eingängen etc. mit geeigneten Kabelmatten/Kabel- und Schlauchbrücken ist der Standbetreiber verantwortlich. Kommt der Standbetreiber dieser Verkehrssicherungspflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadt Backnang die betroffenen Leitungen und Schläuche entfernen. Ein Anspruch gegen die Stadt Backnang kann hieraus nicht geltend gemacht werden, auch nicht für Folgeschäden (verdorbene Lebensmittel, Verdienstaustausch etc.) Strom- und Wasserleitungen dürfen keine Wege/Straßen kreuzen. Wenn nötig verlegt der Standbetreiber die Leitungen auf eigene Kosten in mindestens 4 Metern Höhe. Es muss mit Kabel- und Schlauchwegen von bis zu 60 m gerechnet werden. Sollten durch unsachgemäße Benutzung, Überlastung oder fehlerhafte Geräte/Anschlüsse, Schäden an den Installationen (Strom/Wasser) von der Stadt Backnang entstehen, haftet der Verursacher in vollem Umfang hierfür. Die Verwendung von Stromaggregaten ist untersagt.

4. Aufbau- und Abbaueiten

Der Aufbau beginnt am **25.06.2025 um 14:00 Uhr** oder nach besonderer Vereinbarung mit der Stadt Backnang. Zum Abnahmerundgang am **27.06.2025 ab 11:00 Uhr** sind alle Stände fertig zu stellen. Wer seinen Standplatz bis zum **27.06.2025 10:00 Uhr** noch nicht eingenommen hat, muss damit rechnen, dass dieser Platz von der Stadt Backnang weiter vergeben wird. Eine Rückerstattung des Standgeldes erfolgt nicht. Die Belieferung der Stände ist ausschließlich außerhalb der Verkaufszeiten möglich. Die Zufahrt auf das Festgelände während der Öffnungszeiten ist untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen/Wohnmobilen auf dem Festgelände ist verboten. Der Abbau beginnt nach Veranstaltungsende am **30.06.2025 und muss bis spätestens 01.07.2025 10:00 Uhr** abgeschlossen sein.

5. Genehmigung

Der Standbetreiber beantragt über das Online-Formular der Stadt Backnang eine Platzzerlaubnis. Ohne diese Platzzerlaubnis darf keinerlei Verkauf erfolgen und der Standplatz kann vom Betreiber nicht eingenommen werden. Kühlwagen, Bestuhlung, Stehtische, Schirme, Biertischgarnituren etc. sind bei der Angabe der Standgröße/Standfläche zu berücksichtigen und im Vorfeld bei der Stadt Backnang anzumelden. Musikübertragung am Stand sind grundsätzlich untersagt. Sondergenehmigungen sind schriftlich im Antrag anzumelden.

6. Gestattung nach dem Gaststättengesetz / Platzgenehmigung / Ausschank

Die Gestattungen werden in einem Sammelantrag durch den Veranstalter an das Gewerbeamt der Stadt Backnang übermittelt. Jeder Betreiber ist Gestattungsinhaber/Erlaubnisinhaber und somit haftbar für etwaige Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen. Jeder Standbetreiber hat den Anweisungen von Seiten der Stadt Backnang unverzüglich Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen behält sich die Stadt Backnang vor, dem Betreiber die weitere Teilnahme am Backnanger Straßenfest zu untersagen. Der Betreiber muss bei der Abgabe von Speisen und Getränken, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Gaststättengesetz, die

Gaststättenverordnung, die Hygieneverordnung und die Vorgaben bei Verpackungen einhalten. Verstöße können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen bzw. die Genehmigung zum Ausschank/Verkauf ausschließen. Preistafeln mit Inhaltsangaben, Menge und Preis der dargebotenen Speisen, Getränke und Waren sind gut sichtbar anzubringen. Von den ursprünglich angegebenen Preisen für Speisen und Getränke darf in keinem Falle mittels Aktionspreisen abgewichen werden. Die Preislisten mit Angabe von Produkt, Mengen und von Inhaltsstoffen sind im Vorfeld an die Stadt Backnang zu übersenden und am Stand gut sichtbar anzubringen. Die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind unbedingt einzuhalten. Der Betreiber verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger zu verkaufen als das billigste alkoholische Getränk, wobei die gleiche Menge vorausgesetzt wird. Die Teilnehmer am Backnanger Straßenfest verzichten auf den Ausschank von reinen Spirituosen (branntweinhaltige Getränke).

Folgende Ausschank- und Verkaufszeiten sind zu beachten:

Freitag, 27.06.2025: 19 – 01 Uhr	Sonntag: 29.06.2025: 11 – 24 Uhr
Samstag, 28.06.2025: 11 – 01 Uhr	Montag: 30.06.2025: 11 – 24 Uhr

Die verpflichtend einzuhaltenden Kernzeiten werden gesondert im Vertrag festgehalten und sind abhängig vom Standplatz.

7. Pfandregelung / Einsatz von Kunststoff-Einwegmaterialien

Der Betreiber verpflichtet sich, Getränke und Speisen nur in Mehrwegbehältnissen oder nachweislich ökologisch abbaubaren Behältnissen abzugeben. Einweggläser/Geschirr darf nicht verwendet werden. Mehrweg-Kunststoffgeschirr/-gläser sind bei Wiederverwendung zugelassen. Für die Mehrwegbehältnisse ist ein Pfand von mind. 2,00 € anzusetzen. Die Nutzung von Kunststoff-Trinkhalmen und Kunststoff- Einwegbecher/Geschirr ist für alle Stände beim Backnanger Straßenfest untersagt.

8. Musikprogramm

Die gesamte Programmgestaltung der Bühnen erfolgt durch die Stadt Backnang. Musikübertragungen am Stand sind grundsätzlich untersagt. **Sondergenehmigungen sind schriftlich im Antrag anzumelden.** Bei genehmigten Musikdarbietungen wird eine anteilige Gema Gebühr in Höhe von 75,00 € + 19 % MwSt. zur Zahlung fällig. Bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00 € zur Zahlung fällig. Ansonsten gelten für den Einsatz von Beschallungsanlagen (PA) untenstehende Zeiten. Außerhalb dieser Zeiten darf keine Beschallung erfolgen. Bei Weigerung, die Beschallung auf die vorgeschriebenen Werte zu reduzieren, behält sich die Stadt Backnang vor, die Stromzufuhr zum Stand zu unterbrechen. Für hieraus resultierende Folgeschäden (Kühlung etc.) übernimmt die Stadt Backnang keinerlei Haftung.

Freitag, 27.06.2025	19 - 24 Uhr	Max. 75 dB
Samstag, 28.06.2025	11 - 19 Uhr	Max. 60 dB
	19 - 24 Uhr	Max. 75 dB
Sonntag, 29.06.2025	11 - 19 Uhr	Max. 60 dB
	19 - 23 Uhr	Max. 75 dB
Montag, 30.06.2025	11 - 19 Uhr	Max. 60 dB
	19 - 22:30 Uhr	Max. 75 dB

Bei Nichteinhaltung/Überschreitung und nach erfolgter Abmahnung durch das Aufsichtspersonal muss mit sofortigem Entzug der Bewirtungs- bzw. Platzgenehmigung gerechnet werden. Des Weiteren wird, nachdem eine

erste schriftliche Abmahnung ohne Erfolg blieb oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen, eine Konventionalstrafe mit 1.500,00 € zur Zahlung fällig. Der Standbetreiber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden und haftet für die Einhaltung der Punkte und Bezahlung einer entsprechend anfallenden Konventionalstrafe.

9. Hygiene / Reinigung

Der Betreiber verpflichtet sich die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Die Vorgaben des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis mit Informationen zu Hygiene- und Lebensmittelrecht für Veranstalter von Vereins-, Orts- und Straßenfesten sind zu beachten und einzuhalten. Die Standreinigung wird vom Betreiber gewährleistet. Ebenso ist der im Standbereich befindliche allgemeine Festbereich (2m rund um die gebuchte Standfläche) vom Standbetreiber täglich nach Festende zu reinigen bzw. die Reinigung zu veranlassen. Falls dies nicht ordnungsgemäß erledigt wird, übernimmt dies die Stadt Backnang und berechnet die anfallenden Kosten dem Standbetreiber. Am Stand sind Abfallbehälter für Kunden aufzustellen. Die Abfälle, die vom Betreiber z.B. durch Großverpackungen entstehen, müssen getrennt entsorgt werden und dürfen ausdrücklich NICHT den Siedlungsabfällen zugeführt werden. Die Trennung muss nach Papier, Restmüll und Verpackung (Gelber Sack) sowie Glas erfolgen. Die Stadt Backnang stellt hierfür entsprechende Behälter an Sammelmüllstellen auf. Für die Einhaltung der Mülltrennung wird ein Pfand in Höhe von 250,00 € erhoben. Bei nachweislicher Nichteinhaltung, behält sich die Stadt Backnang das Einbehalten des Pfandes teilweise oder vollständig vor.

10. Brandschutz

Der Stand/die Standbauweise darf die Feuergassen auf dem Festgelände nicht beeinträchtigen. Der Standbetreiber muss sicherstellen, dass in den ihm zur Verfügung gestellten Bereichen Feuergassen von mindestens 3,50 m Breite, sowohl während des Auf- und Abbaus, als auch bei der Veranstaltung gesichert sind. Dekorationen dürfen nur aus mindestens schwer entflammaren Materialien (Baustoffklasse B1, A2 oder A1) bestehen. Ausreichend bemessene und geeignete Feuerlöscher müssen an jedem Stand vorhanden sein. Bei Ständen mindestens 1 ABC Pulverlöscher 6kg, bei Verwendung von Fritteusen/heißen Fett zusätzlich ein Fettbrandlöscher mit mindestens 4 Löscheinheiten (6 Liter) und eine Löschdecke. Je nach Standbauweise, Brandgefährdung und Brandlasten können diese Anforderungen beim Abnahmerundgang angepasst werden und Nachbesserungen vom Betreiber gefordert werden. Der Betrieb von Gasanlagen/gasbetriebenen Geräten ist im Vorfeld in den Anmeldeunterlagen anzumelden. Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung aller gängigen Vorschriften und Gesetzen bezüglich dem Betrieb von Gasanlagen, Feuerstellen etc. Dies wird nach erfolgtem Aufbau von der Stadt Backnang/von Sachkundigen beim Abnahmerundgang überprüft und ist gegebenenfalls nachzubessern. Gasflaschen dürfen erst nach Prüfung/ Abnahme durch den Veranstalter in Betrieb genommen werden, hierzu findet ein Abnahmerundgang statt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der / die Verantwortliche oder eine von diesem beauftragte Person zu diesem Zeitpunkt, der im Vorfeld an die Standbetreiber kommuniziert wird, am Stand anwesend ist. Anderenfalls kann der Betrieb untersagt werden. Hieraus entstehen keinerlei Ansprüche an die Stadt Backnang. Die im Standplan definierten Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

11. Sicherheit

Die Stadt Backnang stellt eine allgemeine Tag- und Nachtwache während der Festzeiten im Festgelände bereit. Der Betreiber verpflichtet sich, den Anordnungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten und diesen bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die einzelnen Stände sind durch die Standbetreiber selbst zu sichern. Für entwendete Gegenstände und/oder Beschädigungen haftet der Betreiber selbst. Die Stadt Backnang haftet nicht für Schäden

an Ständen und/oder Ausstellungs- und Verkaufsgegenständen, auch nicht für solche, die auf höherer Gewalt beruhen.

12. Gutscheine der Stadt Backnang

Die Stadt Backnang wird für Ihren Eigenbedarf Gutscheine ausgeben. Diese sind von allen Standbetreibern in Zahlung zu nehmen. Die Stadt Backnang erhält hierfür vom Standbetreiber eine Rechnung. Auf diese Rechnung gewähren die Standbetreiber der Stadt Backnang einen Rabatt in Höhe von 10 %. Die Stadt Backnang weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Gutscheine der Stadt Backnang abgerechnet werden können. Die Gutscheine mit entsprechender Rechnung sind bis spätestens **31.08.2025** mit der Stadt Backnang abzurechnen.

13. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag inklusive Nebenkosten ist bis zum **30.05.2025** auf das Konto der Stadt Backnang zu überweisen. Sollte bis zum genannten Termin kein Zahlungseingang erfolgt sein, ist die Stadt Backnang berechtigt, den ausstehenden Rechnungsbetrag inkl. aller durch den Verzug anfallenden Kosten vor Aufbaubeginn in bar einzuziehen oder die Teilnahme am 53. Backnanger Straßenfest zu untersagen. In diesem Fall hat die Stadt Backnang Anspruch auf Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe des Rechnungsbetrages durch den Antragsteller/Vertragspartner.

14. Vertragsdauer / Rücktritt

Ein Rücktritt von einem mit Auftragsbestätigung zugesagten Standplatz ist nur bis einschließlich **29.05.2025** möglich. In diesem Falle ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 40 % der Auftragssumme fällig. Ein Rücktritt ab dem **30.05.2025** verpflichtet zur Zahlung der gesamten Auftragssumme. Die Stadt Backnang hat die Möglichkeit, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen mit sofortiger Wirkung die Genehmigung zur Bewirtschaftung/Verkauf zu widerrufen. Hieraus entsteht kein Anspruch gegen die Stadt Backnang. Der Standbetreiber hat bei Entzug der Schankerlaubnis/Verkaufsgenehmigung dieser Aufforderung sofort Folge zu leisten. Sofern das Backnanger Straßenfest aufgrund einer behördlichen Anordnung abgebrochen oder abgesagt wird, entsteht hieraus von Seiten des Betreibers kein Anspruch gegen die Stadt Backnang, weder auf Schadensersatz noch auf Rückerstattung des Standgeldes. Dies beinhaltet auch Absagen/Abbruch wegen höherer Gewalt, Terroranschlägen, Staatstrauer oder Naturkatastrophen oder einer pandemischen Lage. Der Antrag erlangt nach Erteilung der Auftragsbestätigung/Rechnung Gültigkeit. Nach der Stellung des Antrags auf Teilnahme durch den Antragsteller ist eine beidseitige Zustimmung in Form eines unterschriebenen Vertrages von der Stadt Backnang für das Zustandekommen des Vertrags bindend. Da sich in der Planungszeit Änderungen in der Standeinteilung ergeben können, muss jeder Standbetreiber damit rechnen, dass sich die Lage des Standplatzes bei Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändern kann. Die endgültige Standplatzzuteilung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Backnang. Eine Verlegung des Standplatzes durch die Stadt Backnang ist jederzeit möglich. Der Vertrag ist auf Grundlage dieser Vereinbarung für 2025 gültig und endet nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten in Zusammenhang mit dem Backnanger Straßenfest 2025.

15. Versicherungspflicht

Der Standbetreiber führt den Stand (inkl. seiner Versorgungsleitungen, evtl. Fahrzeuge u.ä.) in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich und verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, die Standbetrieb sowie Auf- u. Abbau einschließt. Hierfür

ist ein aktueller Versicherungsnachweis in Form der Bestätigung der Versicherung vorzulegen, ein reiner Versicherungsschein genügt hierfür nicht.

16. Anliegereinwände / Baumaßnahmen

Bei Einwänden von Anliegern, die durch den Stand oder Standplatz unzumutbar beeinträchtigt werden, kann der Vertrag aufgehoben werden, wenn die Stadt Backnang die Einwände bei pflichtgemäßem Ermessen für berechtigt hält und keinen Ersatzplatz zur Verfügung stellen kann. Mehraufwendungen des Betreibers bei einem so veranlassten Standplatzwechsel können in besonderen Einzelfällen von der Stadt Backnang mit einem angemessenen Abschlag auf die Standmiete kompensiert werden. Anspruch auf einen gleichwertigen Platz gibt es nicht. Sollte aufgrund von Bautätigkeiten oder sonstiger Inanspruchnahme von Flächen Dritter der Standplatz nicht zur Verfügung stehen, wird die Stadt Backnang dem Betreiber nach Möglichkeit im Rahmen des Kontingents einen anderen Standplatz zuweisen.

17. Veröffentlichung

Die Stadt Backnang veröffentlicht nach Zustimmung der Standbetreiber Daten zu den angebotenen Ständen auf ihrer städtischen Homepage und den angeschlossenen Sozialen Medien. Diese umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie ggfls. die Standnummer.

18. Pandemiebestimmungen

a) Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Termins des Backnanger Straßenfestes miteinschließt, nicht durchgeführt werden können, so ist der Vertrag rückabzuwickeln. Dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb eines Zeitraums von weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung eine öffentliche oder gegenüber dem Veranstalter formulierte Empfehlung des zuständigen Ministeriums, des örtlich zuständigen Gesundheitsamts oder der örtlich zuständigen Behörde vorliegt auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe oder geplanten Form – zu verzichten.

b) Die Geltendmachung von Schadensersatz ist im Falle von a) für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

c) Die Stadt Backnang ist berechtigt, bei entsprechender Veränderung der behördlichen Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung die Veranstaltungsplanung und die Veranstaltungsdurchführung (z.B. Veränderung der Aufbauplanung, Anpassung des Angebots, Anpassung der Öffnungszeiten, Anpassung der Besucherzahl) ohne Entstehung daraus folgender Ansprüche anzupassen.

d) Für die Veranstaltung muss entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben ein Hygienekonzept erstellt und zur Umsetzung gebracht werden. Mit der Bewerbung zur Veranstaltung sichert der Standbetreiber die Einhaltung dieser Vorgaben zu.

Stadt Backnang
Kultur- und Sportamt
Festivalbüro
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang



19. Kontakt

Stadt Backnang
Kultur- und Sportamt
Festivalbüro
Bahnhofstraße 7
71522 Backnang
Tel: 07191 894-616
Email: strassenfest@backnang.de

Bitte beachten Sie: Notwendige Änderungen der Teilnahmebedingungen sind vorbehalten!